

Satzung

des

MAKERTREFF Reutlingen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „MAKERTREFF Reutlingen“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 72760 Reutlingen.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. 5. eines Jahres und endet am 30.4. des Folgejahres.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie von Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Bereitstellung einer räumlichen, technischen und personellen Infrastruktur, welche die Besucher anregt und befähigt, zum eigenen und gemeinschaftlichen Nutzen Kunst- und Designobjekte, Maschinen, Alltagsgegenstände sowie Mechanik-, Elektronik-, Hardware- und Software-Komponenten selbst zu entwerfen und herzustellen.
 - Wissensvermittlung in den Bereichen: digitale Eigenproduktion, allgemeine Fertigungsverfahren inklusive der zugehörigen Werkstoffkunde, Handwerkstechniken, neue Technologien, Computer und neue Medien.
 - Veranstaltung von Vorträgen, Schulungen und Workshops zur Aus- und Weiterbildung.
 - Zusammenbringen von Bürgern mit Startups zum Austausch von Wissen und Ideen und zur Förderung von Innovationen.
 - Vernetzung von bestehenden lokalen, überregionalen und internationalen Gruppen (bspw. offene Werkstätten, User-Groups und Stammtische, Coworking Spaces).
 - Kooperationen mit Hochschulen und anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen.
 - Einbindung künstlerischer Arbeiten zum Bereich Gesellschaft, Kultur, Design sowie den o.g. Gebieten
 - Förderung nachhaltigen Denkens und Handelns in der technischen Produktion.
- (3) Die Einrichtungen dürfen nur für zivile Zwecke genutzt werden.
- (4) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen hiervon sind Aufwandsentschädigungen gemäß § 9 (Aufwandsersatz) sowie Ehrenamtspauschalen gemäß § 8 Satz (13) (Vergütung des Vorstands).
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden, die seine Ziele unterstützen.
- (3) Juristische Personen, die seine Ziele unterstützen, können Fördermitglieder werden.
- (4) Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (5) Alle Mitglieder haben ein Stimmrecht mit je einer Stimme.
- (6) Nur ordentliche Mitglieder können in Vereinsämter gewählt werden.
- (7) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand durch Beschluss, welcher dem Antragsteller schriftlich oder per Email mitgeteilt wird. Bei Annahme des Antrags beginnt die Mitgliedschaft mit der Beschlussfassung. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (9) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zu einem Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen.
- (10) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins grob verstoßen hat, oder gegen die Hausordnung grob verstoßen hat, oder grobes Fehlverhalten gegen Würde oder Eigentum Anderer gezeigt hat, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste

Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens ein Mal (1 Mal) pro Geschäftsjahr einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es nach Beschlussfassung des Vorstandes das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 33 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (4) Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail -Adresse gerichtet ist.
- (5) Alternativ zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können Beschlüsse auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist schriftlich beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (6) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen

Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
- Vorzeitige Neuwahl des Vorstandes
 - Strategie und Aufgaben des Vereins
 - Beteiligungen
 - Aufnahmen von Darlehen
 - Beiträge
 - Alle Geschäftsordnungen des Vereins, ausgenommen der Geschäftsordnung des Vorstandes.
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- (8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Besteht für eine einberufene Mitgliederversammlung Beschlussunfähigkeit, ist der Vorstand berechtigt, eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf muss in der entsprechenden Einladung hingewiesen werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
- (11) Nichtmitglieder können auf Beschluss des Vorstandes zugelassen werden.
- (12) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (13) Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.
Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine vorzeitige Neuwahl durch die Mitgliederversammlung ist möglich. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder hat der Vorstand das Recht, bis zum Ablauf der Amtsperiode zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit ein weiteres Vorstandsmitglied zu kooptieren.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt in einem besonderen Wahlgang aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder einen Vorstandsvorsitzenden.
- (5) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Vorstandsvorsitzenden erfolgt die Wahl des neuen Vorstandsvorsitzenden durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- (7) Der Vorstand legt eigenständig seine Geschäftsordnung fest.
- (8) Im Rahmen seiner Geschäftsordnung führt der Vorstand die laufenden Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- (9) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - Vorbereitung und Leitung der Vereinsversammlung
 - Überwachung der Umsetzung der gefassten Beschlüsse
 - Erstellen des Jahresberichts
 - Unterzeichnung der Korrespondenz des Vereins
 - Prüfung eingegangener Rechnungen
 - Führen einer Übersicht über sämtliche Vereinsgeschäfte
 - Die Verwaltung des Vereinsbudgets, unter Berücksichtigung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ausgabenordnung
 - Die Führung der Vereinsrechnung
 - Der Einzug der Jahresbeiträge
 - Die Betreuung des Bankverkehrs
 - Der Kontakt zu potenziellen Geldgebern
 - Das FundraisingNäheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (10) Zu den Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden gehört:
 - Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Vereinsvorstands
- (11) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
- (12) Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden. Im Falle einer längeren Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden (z. B. durch Erkrankung) erfolgt die Unterzeichnung durch die beiden weiteren Vorstandsmitglieder.
- (13) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, kann jedoch für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Bewilligung und monatlich pauschale Höhe dieser Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (14) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 9 Aufwandsersatz

- (1) Mitglieder - soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden - und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind, gemäß der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ausgabenordnung. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.
- (2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
- (3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen sind nur durch Beschluss einer satzungsmäßig einberufenen und beschlussfähigen Mitgliederversammlung möglich.
- (2) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern notwendige Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Der Umfang der notwendigen Daten ist in der Datenerhebungsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

- (3) Als Mitglied eines Verbandes muss der Verein ggf. bestimmte Daten seiner Mitglieder an den Verband weitergeben. Der jeweilige Umfang der an einen Verband weitergegebenen Daten wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung in der Datenerhebungsordnung geregelt.
- (4) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Stadt Reutlingen

Marktplatz 22

72764 Reutlingen ,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Datum der Beschlussfassung:

10. 05. 2019: Gründungssitzung; Einstimmiger Beschluss über die Zustimmung zur Version vom 10. 05. 2019, inkl. der Ermächtigung für den Vorstand, vom Finanzamt angeregte Änderungen zwecks Anerkennung der Gemeinnützigkeit eigenständig einarbeiten zu können (siehe Gründungsprotokoll vom 10.05.2019, Seite 3, TOP 4)
31. 05. 2019: zusätzliche Beschlussfassung über die Annahme der vom Vorstand eingearbeiteten Änderungen: Änderungen wurden einstimmig angenommen, anwesend 7 von 8 Gründungsmitgliedern

Die Annahme der Satzung inkl. der vom Finanzamt angeregten Änderungen wurde somit am 31. 05. 2019 beschlossen.